

die beiderseitige Zulassung der an den Grenzen wohnenden Medizinalpersonen zur Berufsausübung abgeschlossen.

Carl v. In der Maur, Landesverweser und Cabinetsrat des Fürsten sieht 1896 in seiner Schrift «Verfassung und Verwaltung im Fürstenthume Liechtenstein» das Sanitätswesen noch als blosse Gesundheitspolizei, die unter Aufsicht der Regierung vom Landesphysikus gehandhabt wird.

SANITÄTSKOMMISSION

Das geltende Sanitätsgesetz von 1945 behält der Regierung die oberste Leitung des gesamten Humansanität- und des Veterinärwesens vor. Zur unmittelbaren Beaufsichtigung sowie zur Durchführung der Gesetze und Verordnungen bestellt die Regierung eine Sanitätskommission aus einem Mitglied der Regierung, zwei Ärzten und dem Landesphysikus als Berater und Antragsteller. Die Sanitätskommission muss die allgemeine Volksgesundheit und die öffentliche Hygiene überwachen und führt die Oberaufsicht über die Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.

Sie ist Konzessionsbehörde für die Ausübung dieser Berufe.

LANDESPHYSIKUS

Die Regierung wählt als ausführendes Organ der Sanitätskommission den Landesphysikus, welcher insbesondere die Apotheken, die Drogerien, den Medikamentenhandel, den sanitären Zustand der Kranken- und Armenanstalten, die Schulhygiene, die Hebammen, das Krankenpflegepersonal und die Säuglingsfürsorge, die Prophylaxeuntersuchungen in der Industrie zu beaufsichtigen und die Geschäfte eines Gesundheitsamtes wahrzunehmen hat. Der Landesphysikus hat erste Anordnungen zu erlassen bei Auftreten von Epidemien oder sonstigen plötzlichen Gefahren für den öffentlichen Gesundheitszustand.

ÄRZTEVEREIN, ZAHNÄRZTEVEREIN

Der Ärzteverein und der Zahnärzteverein sind die einzigen gesetzlich anerkannten Berufs- und Standesvertretungen für die